



**Motion der erweiterten Justizprüfungskommission
betreffend Regelung des Kommissionsgeheimnisses
vom 8. Februar 2010**

Die erweiterte Justizprüfungskommission (erw. JPK) hat am 8. Februar 2010 folgende Motion eingereicht:

1. Der Regierungsrat sei zu beauftragen, unter Beizug des Datenschutzbeauftragten und unter Berücksichtigung der Usanz eine gesetzliche Regelung zu erarbeiten, welche den Inhalt des Kommissionsgeheimnisses klar umschreibt und die Konsequenzen bei dessen Verletzung festlegt.
2. Dabei soll auch geklärt werden, ob und gegebenenfalls wer innerhalb der Kommission unter welchen Umständen zur Weitergabe von Informationen an andere Kantonsräte berechtigt ist.

Begründung:

An ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2009 debattierte die erw. JPK über eine im Raum stehende Verletzung des Kommissionsgeheimnisses. Dabei ging es um die Weitergabe von Informationen aus der Kommission an die Presse. Konkret haben zwei Kommissionsmitglieder mit Schreiben vom 18. Juni 2009 beim Präsidenten der erw. JPK und bei der Sachreferentin ASMV Auskunft über die Medienberichterstattung betreffend den Kommissionsbericht „Vorkommnisse im ASMV“ verlangt. Ihre Fragen wurden mit Schreiben des Präsidenten und der Sachreferentin vom 26. Juni 2009 beantwortet. Der Inhalt des Schreibens vom 26. Juni 2009 fand am 1. Juli 2009 den Weg in die Presse.

Unklar ist, was gestützt auf die Geschäftsordnung des Kantonsrates (§ 22 Abs. 4 KRB über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1.12.1932 [BGS 141.1]) unter das Kommissionsgeheimnis fällt und was nicht. Gemäss der 1. Empfehlung der elf Empfehlungen des Büros des Kantonsrates zur Auslegung der Geschäftsordnung vom 25. August 2005 dürfen Protokolle nach Abschluss der Beratungen (nach der letzten Kommissionssitzung) kommissionsexternen Mitgliedern des Kantonsrats weitergeleitet werden. Nach mehrheitlicher Ansicht der erw. JPK kann es jedoch nicht angehen, dass gestützt auf die Auslegung der Geschäftsordnung des Kantonsrates beispielsweise Voten von Kommissionsmitgliedern anderen Kantonsräten mitgeteilt werden dürfen. Dies würde die Meinungsbildung der Kommissionsmitglieder bereits im Vorfeld einer Beratung stark beeinträchtigen. Gerade die Beratungen sollen nicht öffentlich sein (§ 22 Abs. 4, 2. Satz).

Der Inhalt des an die beiden Kommissionsmitglieder gerichteten Schreibens vom 26. Juni 2009 wurde nicht protokolliert. Aus diesem Grund hat die erweiterte Justizprüfungskommission die Staatskanzlei beauftragt abzuklären, ob durch die Mitteilung des Inhalts des Schreibens vom 26. Juni 2009 an die Medien das Kommissionsgeheimnis verletzt wurde.

Nicht nur der Inhalt des Kommissionsgeheimnisses wirft Fragen auf, sondern auch wer innerhalb der Kommission und unter welchen Umständen zur Weitergabe von Informationen an andere Mitglieder des Kantonsrats sowie an die Öffentlichkeit (§ 22 Abs. 4, 4. Satz) befugt ist. Diese Frage soll verbindlich geklärt werden. Unklar ist schliesslich auch, welche Konsequenzen eine Verletzung des Kommissionsgeheimnisses nach sich zieht. Aufgrund des Sachzusammenhanges drängt sich eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung des Kantonsrates auf.